Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

1. März 2011

Nr. 2011-160 R-540-16 Kleine Anfrage Gusti Planzer, Bürglen, zu "Ausschaffungsinitiative - wie weiter?"; Antwort des Regierungsrats

Am 10. Januar 2011 reichte Landrat Gustav Planzer, Bürglen, eine Kleine Anfrage zu "Ausschaffungsinitiative – wie weiter?" ein. Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

Volk und Stände haben am 28. November 2010 die Volksinitiative "Für die Ausschaffung krimineller Ausländer" angenommen. Mit der Annahme der Initiative wurden in Artikel 121 der Bundesverfassung (BV; SR 101) neue Bestimmungen aufgenommen, wonach Ausländerinnen und Ausländer von der Schweiz ausgewiesen und mit einer Einreisesperre belegt werden können, wenn sie:

a) wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder

b) missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.

Der Gesetzgeber hat die Tatbestände zu umschreiben. Er kann die Liste um weitere Tatbestände ergänzen. Der Initiativtext sieht vor, dass der Gesetzgeber innert fünf Jahren seit der Annahme die Tatbestände nach Artikel 121 Absatz 3 zu definieren und zu ergänzen und die Strafbestimmungen bezüglich illegaler Einreise nach Artikel 121 Absatz 6 zu erlassen hat.

Gemäss Artikel 121 Absatz 1 BV ist die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewäh-

rung von Asyl Sache des Bundes. Nach Absatz 2 BV können Ausländerinnen und Ausländer aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden.

Die Arbeitsgruppe, welche Bundesrätin Simonetta Sommaruga zur Umsetzung der Initiative einsetzte, tagte erstmals am 26. Januar 2011. Sie hat bis im Juni 2011 einen Bericht mit Vorschlägen zur Umsetzung der Initiative zu erstellen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Vorschläge der Arbeitsgruppe rasch umgesetzt werden können. Vor diesem Hintergrund erachtet er es nicht als sinnvoll, die bisherige Wegweisungspraxis im Kanton Uri im Alleingang zu ändern.

II. Zu den gestellten Fragen

1. Wie viele Ausschaffungen hat der Kanton Uri in den letzten fünf Jahren vorgenommen (aufgeschlüsselt nach Jahr)?

Der Kanton Uri hat in den letzten fünf Jahren folgende Anzahl Personen ausgeschafft:

Jahr	**Ausgeschaffte Ausländerinnen und Ausländer**[1]
2006	10
2007	16
2008	18
2009	24
2010	26
Total	**94**

[1]Es handelt sich dabei um Personen, die sich illegal im Kanton Uri aufgehalten haben oder von der Polizei aufgegriffen worden sind.

2. Wo sieht der Regierungsrat Probleme in der heutigen Ausschaffungspraxis?

Aus der Sicht des Kantons Uri bestehen zurzeit keine Probleme bei der Ausschaffung. Die heutige Ausschaffungspraxis stützt sich auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Bei der Beurteilung des Einzelfalls räumt das Bundesrecht den zuständigen Behörden einen relativ grossen Entscheidungsspielraum ein. Deshalb hat das Bundesamt für Migration (BFM) detaillierte Weisungen erlassen, um einen möglichst einheitlichen Vollzug in den Kantonen zu erreichen. Die Weisungen sind für die Vollzugsbehörden verbindlich und machen klare Vorgaben, in welchen Fällen beispielsweise ein Aufenthaltsrecht entzogen und eine Wegweisung angeordnet werden muss.

3. Was unternimmt der Regierungsrat, um dieses Problem zu beheben?

Wie bereits die Antwort auf die Frage 2 darlegt, bestehen zurzeit aus der Sicht des Kantons Uri keine Vollzugsprobleme. Handlungsbedarf besteht nicht. Die eingesetzte Arbeitsgruppe des Bundes wird Vorschläge für die Umsetzung der Initiative erarbeiten. Es ist Sache des Bundes, die Rechtsgrundlagen auch im AuG im Sinne der Initiative anzupassen, um damit der Zielsetzung der Initiative Nachachtung zu verschaffen. Der Regierungsrat erachtet es nicht als sinnvoll, im Alleingang eine Praxisänderung vorzunehmen, welche möglicherweise vor dem Bundesrecht nicht standhält.

4. Welche Bestimmungen der angenommenen Ausschaffungsinitiative kann der Regierungsrat resp. das zuständige Amt als (neben den Strafbehörden) "zuständige Behörde" i.S.V. Artikel 121 Absatz 5 BV direkt anwenden, ohne auf den Erlass eines Bundesgesetzes zu warten?

Gemäss der neuen Bestimmung in Artikel 121 Absatz 5 BV sind Ausländerinnen und Ausländer, die nach Absatz 3 und 4 ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz verlieren, von der zuständigen Behörde aus der Schweiz auszuweisen und mit einem Einreiseverbot von fünf bis 15 Jahren zu belegen. Im Wiederholungsfall ist das Einreiseverbot auf 20 Jahre anzusetzen.

Voraussetzung für eine Ausweisung ist, dass die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer nach den Absätzen 3 und 4 ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz verlieren. Der Gesetzgeber muss aber zuerst den genauen Inhalt dieser Absätze näher umschreiben (Art. 121 Abs. 4 BV). Solange das nicht erfolgt, kann der Kanton nicht eigenständig handeln. Ein Alleingang würde möglicherweise dem (noch zu schaffenden) Bundesrecht widersprechen.

5. Ergreift der Regierungsrat Sofortmassnahmen, um dem Volkswillen Nachachtung zu verschaffen und die aktuelle Ausschaffungspraxis zu verschärfen? Wenn ja welche?

Nein. Wie sich auf die Antworten zu den vorausgehenden Fragen ergibt, sieht der Regierungsrat keine Veranlassung, Sofortmassnahmen zu ergreifen. Vorerst ist die Bundesgesetzgebung abzuwarten, die die Ausschaffungs-Tatbestände, wie in Artikel 121 Absatz 4 BV geboten, näher umschreiben muss.

5.1 Wenn nein, sieht der Regierungsrat das deutliche Volksverdikt vom 28. November 2010 nicht als klaren Auftrag, die Ausschaffungspraxis im Sinne der nun geltenden Bestimmungen in der Bundesverfassung zu verschärfen?

Nein. Vorweg muss der Bundesgesetzgeber Klarheit schaffen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Arbeit und Migration; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.
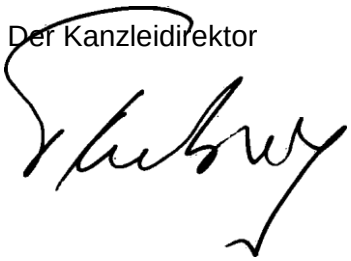
Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor